

formationsgeschäfte thun läßt, sich auch in ihm ein eigentümlicher Geist ausspricht, hier am Schluß als Beilage A abgedruckt wird. Das vorliegende Schriftstück ist wahrscheinlich das Original, denn die Unterschrift M. S. zu Sachsen m. (anu) pr. (opria) ssc. (subscripsi) ist mit einer andern Tinte und von einer andern Hand geschrieben. — Der Inhalt dieses Befehls ist in Kürze folgender: Nachdem die Nonnen mit den fürstlichen Kommissarien über ihre Versorgung auf Lebenszeit (Provision genannt) übereingekommen waren, hatte Kurfürst Moriz über dieses Abkommen eine den Nonnen zu gebende Urkunde abfassen und den Nonnen zugehen lassen. Infolge eines Versehens war das Besiegeln dieses Briefs (damals als etwas Wesentliches und die Unterschrift Ersetzendes noch angesehen) in der fürstlichen Kanzlei unterblieben. Die Nonnen benutzten nun diesen Umstand dazu, von ihren Zugeständnissen zurückzutreten, indem sie sich noch nicht für daran gebunden hielten. Der Kurfürst, welcher nach erlangter Kenntniß des formellen Gebrechens seiner Urkunde das Besiegeln derselben hatte nachholen lassen, forderte in der angeführten Urkunde die Nonnen auf, ihre Zusagen zu erfüllen, indem seinerseits ihnen dasselbe gewährt werden solle, was andern Ordenspersonen in gleicher Lage gewährt worden sei. Er erbietet sich auch, ihnen einen Revers über ihre Versorgung ꝛc. zu geben, aber schlägt ihnen ihr Gesuch um Erhöhung ihrer Pension ab, weil das Einkommen aus den Klostergütern zu gering sei und die Erhaltung der Gebäude und die ihnen verwilligte Pension nichts übrig lasse. Sie hätten ja, sagt er, nach ihrer eignen Angabe auch nichts „erobern“ (erübrigen) können. Am Schlusse deutet der Kurfürst noch darauf hin, daß sie von andern Personen aufgehezt und in ihrer Weigerung bestärkt würden, und ermahnt sie, auf solche Leute nicht zu hören. Endlich verlangt er noch, daß sie ihm alle das Kloster betreffende Urkunden, welche sie ihm vorenthalten wollten, ausantworten, und stellt ihnen „anderes Einsehen“ (andere Maßregeln) seinerseits in Aussicht, wenn sie seinem Befehle nicht nachkämen.

3) Befehl des Kurfürsten Moriz, Donnerstag nach Purifik. Mariä (4. Febr.) 1546 aus Dresden, welcher schon in der Geschichte des Klosters in Sammlung verm. Nachrichten Bd. 7, S. 210, von Klobisch abgedruckt worden ist, daher wir dorthin die Leser verweisen und hier nur einige Lese- oder Druckfehler jenes Abdruckes berichtigen wollen. Es muß nämlich dort S. 210 Z. 3 v. o. statt er, es, S. 211 Z. 3 v. o. statt löbliche, lebeliche Tage (Lebenstage), Z. 12 v. o. statt baulichen, brauchlichen Wesen heißen.

4) Befehl des Kurfürsten Moriz v. 17. Aug. 1548 an Hieronymus Freidiger, den Vorsteher des Jungfrauenklosters zu Freiberg, den wir ebenfalls hier als Beilage B. folgen lassen. In diesem Reskripte befiehlt er dem Klosterverwalter Freidiger, den Nonnen diejenigen Grundstücke nicht länger zu überlassen, welche sie seither außer